

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.05.2025 die folgende Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Plate erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte „Störspatzen“ der Gemeinde Plate ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dient.

Die Betreuung erfolgt in Krippe, Kindergarten und Hort.

§ 2 Aufnahme

1. Grundsatz:

Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.

2. Zuständigkeit:

Die Aufnahmeanträge sind in der Kindertagesstätte „Störspatzen“ einzureichen. Die Kita leitet die Anträge an das Amt Crivitz zur Prüfung weiter. Das Amt Crivitz prüft für die Gemeinde Plate als Träger der Einrichtung die eingegangenen Aufnahmeanträge. Die Gemeinde Plate entscheidet nach erfolgter Prüfung, welche Kinder die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate aufgenommen werden.

3. Kriterien der Platzvergabe für Krippe, Kindergarten und Hort:

Bei der Platzvergabe sind folgende Kriterien entscheidend:

- a) Personalkinder haben Vorrang, um den Personaleinsatz zu gewährleisten.
- b) Kinder aus der Gemeinde Plate, deren Geschwister aktuell in der Einrichtung betreut werden, haben Vorrang.
- c) Kinder aus der Gemeinde Plate haben Vorrang vor Kindern aus anderen Kommunen.
- d) Sollten die vorangegangenen Kriterien nicht ausreichen, entscheidet das Anmeldedatum.

4. Anmeldung auf einen Betreuungsplatz in der Krippe und im Kindergarten:

Es werden nur schriftliche Anmeldungen gemäß Anlage 1 ab dem Tag der bestätigten Schwangerschaft beim Träger der Einrichtung akzeptiert. Die Anmeldung ist für alle Parteien unverbindlich.

5. Anmeldung auf einen Hortplatz:

Es werden nur schriftliche Anmeldungen gemäß Anlage 1 beim Träger der Einrichtung akzeptiert. Berücksichtigt werden alle Anmeldungen, die mit Beginn des letzten Kitajahres bis zum 30.04. des Einschulungsjahres eingegangen sind. Schüler der Naturgrundschule Plate haben Vorrang vor Schülerinnen und Schülern anderer Schulstandorte.

Sollten spätere Anmeldungseingänge erfolgen, können diese nur berücksichtigt werden, wenn noch freie und nicht zugesagte Betreuungsplätze vorhanden sind.

6. Zu- bzw. Absagen:

Zu- bzw. Absagen werden grundsätzlich schriftlich durch das Amt Crivitz, auf der Grundlage der Entscheidung der Gemeinde Plate als Träger der Einrichtung, getätigt.

Dies erfolgt frühestmöglich mit bestehender Platzvergabe, in der Regel spätestens 3 Monate vor der gewünschten Aufnahme.

7. Abschluss eines Betreuungsvertrages

Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande.

Die Vertragsunterlagen sind in der angegebenen Frist unterzeichnet zurückzugeben, da ansonsten der Anspruch erlischt. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller nicht erreichbar ist, weil seine getätigten persönlichen Angaben (Anschrift, Telefon, E-Mail) nicht aktuell sind.

Zum Abschluss eines Betreuungsvertrages ist gemäß § 5 KiföG Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung der Impfschutz nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Versand des Betreuungsvertrages bei der Kita Leitung zu erbringen.

§ 3 Gebühren

Wird ein Kind mehr als 2x je Kalenderjahr mehr als 15 Minuten verspätet, entsprechend des maximalen Betreuungsumfangs aus der Einrichtung abgeholt, so ist in Betrag in Höhe von 50 € für jede angefangene Stunde zu entrichten.

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz. Für den Betreuungsumfang gilt § 4 entsprechend.

§ 4 Betreuungsumfang

Nachfolgende Betreuungsumfänge sind, entsprechend des anerkannten
Betreuungsbedarfs, möglich:

für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 10 Stunden täglich
Hort: bis zu 6 Stunden täglich

für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 08:30–14:30
Uhr
Hort: bis zu 3 Stunden täglich

Andere Betreuungszeiten können für Krippe und Kindergarten bei
nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart
werden.

Für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 4 Stunden täglich, in der Zeit von 08:00–12:00
Uhr.

Andere Betreuungszeiten können bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider
Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

Für Ferienzeiten greift § 7 Abs. 5 des KiföG Mecklenburg-Vorpommern in der
gültigen Fassung.

§ 5 Kündigungen/Änderungen

1. Änderungen sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats
einzureichen.

Abweichungen von der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine
Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den
Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung
möglich.

2. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats
einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.
3. Beendigung der Hortbetreuung bei Abschluss der 4. Klasse:
Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch zum letzten Unterrichtstag.
4. Beendigung der Betreuung zum Ende der Kindergartenzeit:
Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch zum letzten Tag vor der
Einschulung.
5. Sonderkündigungsrecht des Trägers
Die Gemeinde Plate kann als Träger der Einrichtung den Vertrag
außerordentlich kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen;
- Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht;
- wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen
- regelmäßige Gefährdung anderer Personen

und diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen, dokumentiert und den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt wurden.

§ 6 Haftung

Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihrer Räumlichkeiten und Grundstücke.

Unfälle werden in das Unfallbuch eingetragen und bei Bedarf wird ein schriftlicher Unfallbericht durch das Kitapersonal erstellt und durch die Einrichtungsleitung an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern sowie an die Personensorgeberechtigten weitergeleitet.

Es wird keine Haftung für mitgebrachte Sachen durch den Träger oder die entsprechenden Mitarbeiter übernommen. Der Träger ist über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert.

Sachschäden sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Daten/Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über ihre eigene Person sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes, der Daten abholberechtigter Personen sowie der Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeiten.

Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen (u. a. für Abrechnungen mit dem Landkreis, Essenabrechnung, Gesundheitsamt) und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder einer anderen bevollmächtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder eine andere bevollmächtigte Person. Verweilen Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz, sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich.

Bei Hortkindern beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung und endet die Aufsichtspflicht mit der Abmeldung aus dem Hortbereich.

§ 9 Krankheiten/Medikamentengabe

Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckender Erkrankung des Kindes ist im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Personensorgeberechtigten haben den Festlegungen zu folgen.

Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen.

Ausnahmen hiervon können nur in Absprache der Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertagesstätte entsprechend der derzeit gültigen Hygienegrundsätze zugelassen werden.

§ 10 Erholungsurlaub für Kinder

Jedes zu betreuende Kind hat einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr.

Die Urlaubsplanung ist bis zum 30.11. des Vorjahres der Kindertageseinrichtung schriftlich vorzulegen.

Der Erholungsurlaub von zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr soll im Zeitraum ab 3 Wochen vor bis 3 Wochen nach den Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern zu nehmen. Abweichungen sind zu begründen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Störspatzen“ der Gemeinde Plate tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate vom 31.08.2021
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate vom 17.06.2019
- Änderung der Gebührenordnung vom 23.04.2019
- Änderung der Gebührenordnung vom 19.12.20216

- Kostenübersicht für das Jahr 2017 vom 28.09.2017
- AGB für die Benutzung der Kindertagesstätte vom 27.08.2013

Plate, den 09.10.2026

Im Original gez.

Spelling

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Hiermit wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.